

Darmstadt eine Verlags- und Sortiments- und eine antiquarische Buchhandlung in weiblichen Händen sich befinden, und vorstellend den Drang der angegebenen Verhältnisse wage ich hoffnungsvoll die Bitte zc.

Auch dieses Gesuch wurde 12 Tage darauf von dem Staatsministerium abgeschlagen, so daß unser Ricker und seine Braut keine angenehmen Weihnachtstage gehabt haben mögen. Allein den Muth verloren hatten sie beide nicht. Sie scheinen sich nun nach einem rechtlichen Beirath umgesehen und einen solchen gefunden zu haben, denn wir begegnen in dem uns vorliegenden Actenbündel der Copie einer neuen Eingabe, von fester männlicher Hand — jedoch nicht der Ricker'schen — geschrieben, welche eine „wiederholte unterthänigste Vorstellung von Seiten der Johannette Christine Eckstein“ enthält und folgenden Wortlaut hat:

Durch höchste Verfügung vom 22. v. M. ist das rubricirte, unterm 10. desselben Monats von mir eingebrachte unterthänigste Gesuch abgeschlagen worden. Welche Rücksichten diese Verfügung veranlaßt haben, weiß ich zwar nicht, indem mir die Entscheidungsgründe nicht eröffnet worden sind; inzwischen liefert doch eine sorgfältige Vergleichung aller gegebenen Verhältnisse mit unsern gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, über den Werth des Gesuchs an sich urtheilen zu können, und in dieser Hinsicht vermag ich nicht die erhaltene höchste Resolution mit meinen rechtlichen Erwartungen in Einklang zu bringen. Wenigstens kann ich mich nicht davon überzeugen, eine Vorstellung eingereicht zu haben, welcher so sehr alle Begründung abginge, daß sie sich zur alldingigen Verwerfung eignete, ohne selbst Veranlassung zu geben, die untergeordneten Behörden vorher mit Bericht darüber zu hören.

Nach unserer Verfassung ist einem Jeden vollkommene Freiheit in der Wahl seines Berufs und Gewerbes, nach eigener Neigung, zugesichert. Damit ist zugleich das Recht der freien Ausübung der Gewerbe in dem ganzen Umfange des Großherzogthums verbunden, das nur insofern einer Beschränkung unterworfen sein kann, als unsere Gesetze eine solche sanctionirt haben. Nun werden zwar in der höchsten Verordnung vom 1. December 1827 in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni desselben Jahres verschiedene Gewerbe, und darunter auch der Buchhandel, bezeichnet, zu deren Betrieb noch immer die Erlaubniß der höheren Administrativbehörden erforderlich sein soll; allein während diese Verordnung in allen übrigen Bestimmungen den Geist möglicher Freiheit athmet und selbst die desfallsigen Hindernisse zu entfernen sucht, so bezeichnet sie auch noch ganz bestimmt die Grenzen, in die jene Beschränkung verwiesen ist. Denn sie führt die Nothwendigkeit einer vorgängigen Concession nur allein auf polizeiliche Rücksichten zurück; wo daher, wie in dem vorliegenden Falle, solche Rücksichten der Ausübung eines Geschäfts nicht entgegenstehen, da tritt die allgemeine Bestimmung der Verfassungsurkunde ein, und eine Verweigerung der Erlaubniß greift in die verfassungsmäßigen Rechte ein und läßt sich mit gesetzlichen Gründen nicht unterstützen. Insbesondere kann die Begünstigung Einzelner im Staate vor Andern zu diesen Gründen nicht gehören, und selbst die Besorgniß einer zu großen Vermehrung eines bestimmten Gewerbes an einem Ort, welche hier natürlich nicht eintreten kann, darf in Rücksicht auf die schon vorhandenen Vorsteher der Geschäfte nicht entscheiden, sondern nur insofern in Betracht kommen, als bei einer Ueberzeugung der Gewerbe das Ganze leiden würde. Dies folgt wenigstens ganz bestimmt aus der allegirten höchsten Verordnung, indem hiernach Privilegien und Monopole jener Art nur insofern einer besonderen Gesetzesverleihung, neue Realgerechtigkeiten aber, als einer gleichmäßigen Berechtigung widerstrebend, gar nicht mehr ertheilt werden sollen.

Uebrigens bedarf es kaum einer Bemerkung, daß unsere Verfassung bei jener Bestimmung keinen Unterschied zwischen dem Geschlechte macht, mithin die Frauen von der Berechtigung, nach ihrer Wahl ein Gewerbe zu treiben, nicht ausschließt. Es vergeht vielleicht kein Monat im Jahr, in welchem nicht eine Wittve das Geschäft ihres verstorbenen Mannes in ihrem Namen fortführt, ja es befinden sich sogar Apotheken, welche gesetzlich einen männlichen Vorsteher fordern, im Besitze von Frauen, und in Darmstadt sind gegenwärtig zwei Buchhandlungen, eine antiquarische sowohl, wie eine Verlags- und Sortimentshandlung, in weiblichen Händen. Daß aber bei der gegenwärtigen Frage zwischen dem Beginne und der Fortführung eines Gewerbes kein Unterschied eintreten kann, versteht sich ohnehin von selbst und wird dadurch noch bestätigt, daß bisher verschiedenen Weibern von Staatsdienern, welchen letzteren der Betrieb eines Geschäfts neben ihrem Staatsamte unterliegt, die Concession zur Uebernahme eines Gewerbes ertheilt wurde. Auch liegen ausdrückliche Entscheidungen unserer höchsten Staatsbehörde hierüber vor, unter anderem wurde auf die Bittschrift der Catharine Dietenberger zu Ilbenstadt um Erlaubniß zum Betriebe der Wirthschaft

bei Gelegenheit der Frage, inwiefern die Erwerbung des Ortsbürgerrechts zum Betrieb eines Gewerbes erforderlich sei, an Gr. Regierung dahier im Jahr 1829 folgendes höchstes Rescript erlassen: „Wir erwidern Ihnen, daß der Petentin, da das Ortsbürgerrecht zum Betrieb eines Gewerbes nicht erforderlich ist, der Betrieb der Wirthschaft gestattet werden könne.“

Mich haben bei meinem unterthänigsten Gesuche keine anderen Absichten und Beweggründe geleitet, als diejenigen, welche aus der Rücksicht, durch Ergreifung eines Gewerbes einer unsicheren Zukunft zu begegnen, hervorgegangen sind; diese Rücksicht mahnt um so dringender, je mehr das hohe Alter meines Vaters, der außer mir noch drei unverfugte Töchter hinterlassen wird, den Verlust unserer bisherigen Stütze befürchten läßt. Unter allen Geschäften sichert aber gerade der Buchhandel, bei den gegenwärtig hier obwaltenden Verhältnissen, den günstigsten Erfolg. Denn so wie schon die gesteigerte Cultur im Allgemeinen und insbesondere die Verbesserung der Unterrichtsanstalten in einer Provinz, welche mehr als 300,000 Seelen zählt, das Gedeihen einer dritten Buchhandlung erwarten läßt, so befindet sich auch noch Gießen, diese überaus nahrhafte Stadt, in dem Besitze einer Universität und anderer gelehrten Anstalten, welche von Tag zu Tag mehr aufblühen und sich erweitern.

Unter diesen Verhältnissen würde ich die Verletzung verfassungsmäßig zugesicherter Rechte doppelt zu beklagen haben. Weder Ehrsucht noch Speculationsgeist bestimmten meine Wahl, diese wurde vielmehr nur in der Absicht getroffen, mir eine selbständige Existenz und ein redliches Fortkommen für die Zukunft zu sichern. Eben deshalb aber darf ich auf eine gnädige Nachsicht rechnen, wenn ich es wage, mich vorerst nochmals an diese höchste Staatsbehörde zu wenden, und wenn ich damit die Hoffnung verbinde, diesmal meinem unterthänigsten, durch das Berufen auf die Gesetze und meine eigenen Verhältnisse begründeten Gesuche ein geneigtes Gehör zu verschaffen. Sollte ich indessen in dieser letzten Voraussetzung zu weit gehen, so würde es mir in diesem Falle zu einem ganz besonderem Interesse gereichen, von den Gründen der Entscheidung in dieser für mich so wichtigen Sache unterrichtet zu werden. Daher richte ich jetzt zutrauensvoll an höchstpreisliches Ministerium die unterthänigste Bitte u. s. w.

Diese Eingabe wurde am 23. Januar 1832 abgesandt. Schon unter dem 1. Februar kam eine Antwort und zwar wieder eine abschlägige. Es wurde der Bittstellerin zur Entschließung auf ihre Vorstellung vom 23. v. Mts. zu erkennen gegeben, „daß ihrem Gesuche lediglich um deswillen nicht willfahrt worden sei, weil ihre dabei wohl angenommene Voraussetzung, durch ihre Verheirathung mit J. Ricker aus Wiesbaden dem Etablissement einen Vorstand zu geben, irrig erscheint, indem Ricker das Indigenat zu dem von ihm erbetenen Behuf nicht erhalten kann, ihre Verheirathung mit demselben sie zur Ausländerin macht und dann die von ihr erwirkte Erlaubniß zur Führung eines Buchhandels nicht fortbestehen kann“.

Somit hatte unsere Bittstellerin Johannette Christine Eckstein endlich die Gründe der Ablehnung ihres Gesuchs erfahren. Unter dem Beistande ihres Verlobten setzte sie sich muthig zur Wehr und sandte am 14. Februar eine neue Vorstellung an das höchstpreisliche Staatsministerium, wobei wir noch bemerken, daß das Schreiben der Behörde zwar das Datum des 1. Februar trug, jedoch erst am 10. zur Post gegeben worden war. Die neue Eingabe ist ebenso klar wie bestimmt und lautet:

Der in der höchsten Verfügung vom 1. Februar auf das rubricirte Gesuch eröffnete Entscheidungsgrund ist eine Unterstellung von Seiten des höchstpreislichen Staatsministeriums, deren Wahrheit ich durchaus in Abrede stellen muß. Es ist mir bekannt, daß ich durch Verheirathung an einen Ausländer das Indigenat verliere und daß dasselbe auf meinen künftigen Gatten nicht übergehen kann, darum möchte mir nicht einfallen, nach dem Verluste des Indigenats dennoch die daraus hergeleiteten Rechte fortgenießen zu wollen. Es bedarf wohl nicht der besonderen Versicherung, daß ich dieselben mit dem Indigenate zugleich aufgeben werde, da mein Wille gegen die klaren Vorschriften der Gesetze und gegen die gesetzliche Gewalt ohne Wirkung ist. Zur Zeit aber habe ich die Absicht, aus dem Großherzoglichen Unterthanenverbande entlassen werden zu wollen, weder ausgesprochen noch gehegt, weil meine Verheirathung mit einem Ausländer noch gar nicht festgesetzt, viel weniger vollzogen ist, was auch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erst nach erfolgter höchster Entlassung geschehen kann. Selbst wenn es gewiß wäre — was bei der Unsicherheit der Zukunft überhaupt gar nicht möglich ist —, daß ich in kurzer Zeit meine Entlassung aus dem Großh.